

Handreichung zum Pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus SPO, § 20 Pädagogisches Kolloquium</p> <p>(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 45 Minuten. Dabei soll von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ein Fallbeispiel mit Bezug zu einem sonderpädagogischen Handlungsfeld mediengestützt und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. Spätestens zu vom Prüfungsamt festgelegten Terminen werden das Thema sowie eine Themenbeschreibung des Handlungsfelds vorgelegt. Das Kolloquium befasst sich mindestens zur Hälfte mit über das Fallbeispiel hinausgehenden Fragen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter sollen zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.</p>	<p>Was ist ein pädagogisches Kolloquium?</p> <p>Das pädagogische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, in dem Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtter (LA) zeigen, dass sie Situationen aus sonderpädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.</p> <p>Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums.</p> <p>Es erfolgt keine Beurteilung der Praxis (des Ablaufs), sondern eine Bewertung der Qualität, wie die Arbeit im sonderpädagogischen Handlungsfeld (SPH) dargestellt und reflektiert wird. Das Fallbeispiel soll sich auf ausgewählte Aspekte des SPHs beziehen.</p>	<p>Vor der Prüfung: Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüferinnen und Prüfer über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab.</p> <p>Die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärtter legt der Prüfungskommission zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin das Thema und zu einem weiteren Termin eine Themenbeschreibung vor (siehe LLPA-Themenanmeldung und LLPA-Themenbeschreibung).</p> <p>Während der Prüfung: Während der Darstellung des Fallbeispiels durch die Lehramtsanwärterin/den Lehramtsanwärtter verhält sich die Prüfungskommission zurückhaltend und neutral (verbal und non-verbal).</p> <p>Schülerarbeiten, Diagnosebögen, ILEB-Dokumentationen, Medien, Lernpläne etc.,</p>

	<p>Prüfungsverlauf: § 20 Absatz 1 Es stehen den LA für die Darstellung des Fallbeispiels mit Bezug zu einem sonderpädagogischen Handlungsfeld ca. 15 Minuten zur Verfügung; für die verbleibenden 30 Minuten sind mindestens die Hälfte für über das Fallbeispiel hinausgehende Fragen bzw. Themen vorzusehen.</p> <p>Was ist unter einem Fallbeispiel zu verstehen?</p> <p>Das Fallbeispiel gibt einen Überblick über das sonderpädagogische Handlungsfeld (z.B. zeitlicher Rahmen, eigene Tätigkeiten, Konzeption, Kooperationspartner etc.). Beispielhaft kann eine theoriegeleitete Darstellung, Analyse und Reflexion folgender (nebenstehender) Aspekte im Anschluss vertieft vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzeptionelles Vorgehen - Eigene Rollen und Aufgaben im Handlungsfeld - Kooperative Prozesse - Ziele und Ergebnisse 	<p>die im sonderpädagogischen Handlungsfeld eine tragende Rolle spielen, können genutzt werden.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines Pädagogischen Kolloquiums Das Kolloquium orientiert sich am Kompendium der Seminare, Abteilungen Sonderpädagogik „Leitgedanken - Kompetenzbereiche - Kompetenzen“. Ausgewählte Aspekte für die Falldarstellung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Reflexion der Ziele und Prozessabläufe • Auswertung der Ergebnisse, • Schlussfolgerungen für weiteres Handeln, • die Bewertung des Gesamtprozesses anhand konkreter Situationen, fachlich und theoriegeleitet. <p>Anhaltspunkte zur Bewertung des Kolloquiums stellen u. a. folgende Aspekte dar:</p> <p>Theorie- Praxis- Bezüge</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über theoretische Konzepte und kann diese in den Zusammenhang der eigenen Praxis stellen. • nutzt Fachsprache.
--	---	---



		<p>Reflexionsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann über das Beschreiben hinausgehen und Schlussfolgerungen ziehen. • kann verschiedene Blickwinkel einnehmen. • kann Fragen und Impulse aufgreifen, Zusammenhänge herstellen und weiterführen. • kann theoriegeleitet eigenes Handeln erläutern und überdenken. • kann Schlussfolgerungen für zukünftiges Handeln und andere Aufgabenfelder ziehen. <p>Transfer und Vernetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann die eigene Tätigkeit in bildungspolitische Kontexte einordnen. • kann das eigene Tun in Beziehung zum schulischen Kontext setzen. • kann Alternativen im Hinblick auf andere Rahmenbedingungen entwickeln. • kann Ausblick auf mögliche Weiterentwicklungen geben. • kann ggf. konzeptionelle Konsequenzen für das System Schule ableiten. <p>Perspektivenwechsel</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann das eigene Handeln vor dem Hintergrund von Konzepten anderer Fachdisziplinen, Handlungsstrategien weiterer am Bildungsprozess Beteiligter sowie im Hinblick auf
--	--	---



		<p>Rahmenvorgaben reflektieren Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann einen eigenen Standpunkt einnehmen und begründen. • kann Inhalte des Gesprächs in Fachsprache klar, prägnant und nachvollziehbar darstellen. <p>kann Impulse im Gespräch aufgreifen und in eigene Überlegungen einbinden.</p>
<p>(2) Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt eine Seminarlehrkraft, welche die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter nicht selbst ausbildet; zweite prüfende Person ist die eigene Ausbildungslehrkraft im sonderpädagogischen Handlungsfeld. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.</p>	<p>Entsprechend § 15 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Die Notenfindung erfolgt an Hand der angesprochenen Themen und Inhalte. Das pädagogische Kolloquium ist mit 3/25 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Die Prüfungskommission formuliert vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und hält sie schriftlich fest, damit diese auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärttern vorgetragen werden können.</p>
	<p><i>ggf. sind zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen</i></p>	

